



THW HELFERVEREINIGUNG  
GERETSRIED E.V.  
WIR HELFEN DENEN,  
DIE HELFEN.

## Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Geretsried e.V.

Gustav-Adolf-Strasse 22, 82538 Geretsried

# Satzung der Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geretsried e.V.

Version vom 09. März 2019

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 10. Januar 2020

Die Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geretsried e.V. (kurz: THW-Helfervereinigung Geretsried e.V.) begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die Helfervereinigung THW Geretsried e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der Helfervereinigung THW Geretsried e.V. und ihrer Gliederungen darstellen.

### **1. Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geretsried" - abgekürzt "THW-Helfervereinigung Geretsried" - mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Geretsried.

### **2. Aufgaben und Ziele: Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung durch Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW). Diese sind:
  - a) Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren, und Sachgütern in Gefahrenlagen; insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr,
  - b) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW als Jugendabteilung
  - c) Förderung der Kameradschaftspflege im THW Ortsverband Geretsried
  - d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
  - e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis d) dienen
  - f) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis d).
- 2.2. Der Verein ist, selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4. Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden und Umlagen.

### **Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Zivil- und Katastrophenschutz auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2. Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische.
- 3.3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.
- 3.5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod
  - Ausschluss nach Art. 3.7
  - Austritt nach Art. 3.8
- 3.7. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins, der THW-Jugend e.V. und ihre Gliederungen oder der Bundesanstalt THW, so ist es vom Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### **Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein hat eine Mitgliedschaft in der THW-Landesvereinigung Bayern e.V.

### **Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- 5.1. Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in Art und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- 5.2. Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in ihrem Ermessen steht, mindestens jedoch den Beitrag aktiver Mitglieder.
- 5.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4. Beiträge sind bis 30.09. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

### **6. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **7. Organe der Ortsvereinigung**

Die Organe der Ortsvereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortsvereinigung.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Wahl von Delegierten für die Landesversammlung der THW Landesvereinigung Bayern e.V. und ggf. weiterer Verbandsvertretungen.
  - vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro überschreiten oder Folgekosten über 1.500 Euro pro Jahr nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im

Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts von den Rechnungsprüfern
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl/Entlassung des Vorstandes, ausgenommen des Ortsjugendleiters, der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt wird.
- Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen

8.4. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **9. Vorstand**

9.1. Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Ortsjugendleiter der Jugendabteilung oder sein Stellvertreter

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen:

- Ortsbeauftragten des THW Geretsried oder seinem Stellvertreter
- Helfersprecher des THW Geretsried oder seinem Stellvertreter
- Schriftführer

Die unter b) genannten nur mit beratender Stimme.

9.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

9.3. Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Dieser vertritt den Verein innerhalb seines Aufgabenbereiches außergerichtlich einzeln.

### **10. Verfahrensordnung für die Versammlung**

- 10.1. Der Vorstand beruft die Versammlung ein.
- 10.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben ist mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abzusenden und durch Aushang am schwarzen Brett im Eingangsbereich des Ortsverbands bekannt zu machen.
- 10.3. Jedem Mitglied steht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.4. Das Vertretungs- und Stimmrecht kann nicht durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
- 10.5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend Art. 10.2 dieser Satzung geladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen.
- 10.6. Jeder Stimmberechtigte und jedes mit beratender Stimme ausgestattete Vereinsmitglied kann Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den jeweiligen Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.7. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.8. Wahlen sind, soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht anders entscheidet, geheim und erfolgen mit getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- 10.9. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **11. Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- 11.1. Der Vorstand gemäß Art. 9.1 wird mit Ausnahme
  - des Ortsjugendleiters der Jugendabteilung und seines Stellvertreters

- des Ortsbeauftragten des THW Geretsried und seines Stellvertreters
- des Helfersprechers des THW Geretsried und seines Stellvertreters

für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- 11.2. Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter.
- 11.3. Die Regelungen des Art. 10.2 gelten entsprechend. Abweichend ist die Bekanntmachung durch Email oder einfachen Brief ausreichend. Eine Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5. Die Regelungen des Art. 10.7 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6. Die Regelung des Art. 10.9 gilt entsprechend.

## **12. Jugendabteilung**

- 12.1. Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2. Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW Helfervereinigung Geretsried e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Geretsried ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 b) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die

Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

- 12.4. Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.5. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

### **13. Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

### **14. Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Bundesrepublik Deutschland zu. Das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung fließt der THW-Jugend Bayern e.V. zu. Diese darf es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

### **15. Inkrafttreten**

- 15.1. Obige Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2019 in Geretsried beschlossen.
- 15.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 15.3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.